

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und  
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837  
1766-1801**

(1.1.1791) [Datum geschätzt]

tern Falles neben dem gewöhnlichen allgemeinen Restitutions-  
 Tax nach Befund noch eine Strafe zu surrogiren ist.

Hofr. Instr. S. 101.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 3, S. 22.

Nr. 16.

Gemeinds - Rechnungen.

Die Städtische, und Dorf-Gemeinds-Aerarien sollen un-  
 ter der Obergewalt der Obervormundschäftl. Obacht des Kurfürstl. Hofraths-  
 Collegii also stehen, daß die Obacht über jene der Obacht über  
 die unmittelbare Waisen, und die Obacht über diese der Ob-  
 acht über die mittelbare Waisen gleich kömmt, und sollen ins-  
 besondere

a) die Verrechner, als welche nach jedes Orts Herkom-  
 men von dem Gericht oder von der Gemeinde zu erwählen  
 sind, bei den Städten von Kurf. Hofraths-Collegio, und bei  
 Dörfern von den Beamtungen bestätigt werden.

b) Bei Veräußerungen von Gemeinds-Gütern, nebst denen  
 übrigen gewöhnlichen Erfordernissen, die Einwilligung der  
 Magistrate oder Gerichte dazu hinreichen, und nur alsdann,  
 wenn die Gemeinde der Veräußerung aus erheblichen Gründen  
 unauferufen widerspricht, oder wenn es wahre Allmends-  
 Güter wären, von welchen jedes einzelne Gemeinds-Glied  
 einen Genuß zu beziehen gehabt, die Einwilligung des größern  
 Theils der Gemeinde erfordert.

c) Bei denen übrigen Contracten und der Verwaltungsart  
 sich nach der Commun-Ordnung gerichtet.

d) Die Gemeinds-Einkünfte zu denen der Gemeinde im  
 Ganzen genommen obliegenden Ausgaben, als Brunnen, Wege,  
 Stege, Pflaster, Gemeinds-Gebäude, Feuerspritzen nebst Ge-  
 rätthschaften, und Armen-Unterstützung, vorzüglich, und nur  
 alsdann, wenn jedes Jahr ein merklicher Ueberfluß verbleibt,  
 auch der Fond seiner vorzüglichen Bestimmung bereits gewach-  
 sen ist, dieser Ueberfluß des vorhergegangenen Jahrs zur  
 Uebernahme einiger einzelnen Bürgern obliegenden Lasten, als



z. B. Schätzung, Frohnvergütung ic. verwendet und dieses eben so, als

e) Umlagen auf die Bürger nur alsdann, wenn an Gemeindegeldausgaben nichts erspart, und die Einnahmen ohne Beschwerde der Gemeinde sonst nicht erhöht werden können, und zwar jedesmal nur auf ein Jahr von Kurf. Hofraths-Collegio bewilligt, und diese Umlagen unter einer besondern Rubrik verrechnet.

f) Die Rechnungs-Abhörer jedoch bei Städten nur ex generali Commissione von den Beamten besorgt, jedoch in einzelnen Fällen wegen eingerissener Unordnungen, wegen Beschwerden der Städte gegen die Beamte, wegen Uneinigkeiten zwischen den Magistraten und den Bürgern, und dergleichen, nach Befund eine aus einem Mitgliede Kurfürstl. Hofraths-Collegii, und Kurfürstl. Rentkammer bestehende Commission auf Kosten der Gemeindegeld-Kasse dazu ernannt.

g) Die summarische Rechnungs-Extracte, und Rechnungsbücher = Protokolle von den Beamtungen jährlich an Kurf. Hofraths-Collegium zur Einsicht eingesendet, und

h) Jährlich aus dem Bezirke einer jeden Beamtung je nach ihrer Größe, ein oder zwei Dorfgemeindegeld-Rechnungen, zur eigenen genauen Prüfung an Kurfürstl. Hofraths-Collegium eingefördert werden.

Hofr. Instr. S. 145.

Ausstände in Gemeindegeld-Rechnungen sollen:

a) Bei laufenden Einnahmen — wenn nicht Kurf. Hofraths-Collegium dazu legitimirt, und die eingesendete Restverweisungszettel ratifizirt hätte, nicht passiert, sondern dem Rechner, wenn er im Eintreiben, oder in Anzeige bei der Behörde säumig gewesen, oder Falls die Schuld an dem Amte, oder an dem Revisor liege, diesem heimgewiesen werde.

b) Wenn es alte Ausstände sind, denen Restanten mit dem Bedeuten eröffnet werden, sich selbst Termine anzusetzen, binnen welchen dieselbe nach Verhältniß der Schuldigkeit, in drei, sechs bis neun Jahren, ohne weitere Rücksicht abzutras-